Ernst Kurfürst zu Sachßen, ist 1441, den 24sten März gebohren, er wurde frühe in seiner Jugend von Conrad von Kauffungen und seinen Helfershelfern, aus dem Schloß zu Altenburg, nebst seinem Bruder Albrecht entführet. Sie wurden beide glücklich errettet und die Entführer erhielten ihren wohlverdienten Lohn. l)

Des erstern seine Gemalin Elisabetha, war eine Tochter Herzog Abrechts des IIten in Bayern, sie hat ihm 5 Söhne, worunter 3 Fürsten und 2 Erzbischöffe gewesen und 2 Töchter gebohren.

Er ist Stifter der Ernestinischen Linie und durch ihm sind die Coburgischen Lande auf den Ernestinischen Stamm gekommen. Sein Tod erfolgete zu Coldiz, im Jahr 1486.

Ihm sukcedirte Kurfürst Friederich der IIIte, er erhielte den Zunamen der Weise und ist zu Torgau 1463, gebohren worden. Das Glück wollte ihm in Ansehung der Bergwercke besonders wohl, wie er denn von einem einzigen, in 3 Jahren, nach Abzug der Kosten und Zehenden, 124,838 fl. Rheinl., an reinen Ertrag und Ausbeute erhalten hat.

Die Universität zu Wittenberg hat ihm ihr Dasein zu danken, er errichtete solche 1502, und schüzete den grosen Mann D. Martin Luther, wider seine viele und mächtige Feinde.

Nach dem Tode Kaiser Maximilian, wurde ihm die Kaiserliche Würde angetragen und da er dieselbe nicht annahme, behielte er den Tittel als Reichsvikarius und Stadthalter, bis an sein 1525, erfolgtes Lebensende.

Er hat sich niemalen vermälet, und seine Gebeine ruhen in der Fürstlichen Gruft zu Wittenberg.

Johann der beständige erhielt nach seines Bruders Absterben, Kursachßen.

Sein Gebursjahr sezen einige auf 1467, andere aber auf 1469.

Er begab sich 1530, selbst auf den Reichstag nach Augspurg, überreichte Kaiser Carl dem Vten, der Evangelischen ihr Glaubensbekänntnis und errichtete mit andern evangelischen Ständen, ein Bündnis zu Schmalkalden.

Das erstemal vermälete er sich zu Torgau im Jahr 1500, mit Sophia Herzogs Magnus IIten zu Mecklenburg Tochter und dann 1513, mit Margaretha, Fürst Woldemars zu Anhalt Tochter.

Aus der ersten Ehe ist Kurfürst Johann Friederich entsprossen und aus der zweiten, Johannes und Johann Ernst, ingleichen zwei Prinzessinnen.

Er

l) Io. SUEVI disſ. de plagio Kauffung 1455. commiſſo Viteb. 1655. I. Ge. Hattenbachii disſ. de plagio Kaufungenſi. Ienae 1686. Pe. Kanzii, Conradus Kaufungus, Raptor principum. Viteb. 1712.

Er konnte bis an sein Ende, die Belehnung von dem Kaiser nicht erhalten, woran wohl damalen der Haß der Religion schuld gewesen ist.

Es ist dahero eine offenbare Erdichtung, wenn diesen frommen Kurfürsten einige Schriftsteller beschuldigen wollen, daß er noch vor seinem Absterben, der evangelischen Religion wieder entsaget hätte.

Dieses erfolgete 1532, zu Schweinitz, wohin er, um mit der Jagd sich zu belustigen, von Coburg aus, gereiset war.

Zu Erben seiner Lande hinterlies er seine Söhne, den Kurfürst Johann Friederich und den Herzog Johann Ernst.

Lezterer erblikte auf der Veste Coburg 1521, das Licht dieser Welt, stunde Anfangs unter seines Herrn Bruders Vormundschaft und mit demselben bis 1542, in gemeinschaftlicher Regierung.

In diesem Jahr errichteten sie einen Erbsonderungsreceß und der Kurfürst trat seinem Bruder Johann Ernst, die Pflege Coburg, mit allem Zugehör ab, verwilligte ihm auch noch über dieses 14000 fl. jährlichen Einkommens. m)

Von ihm wurde 1547, die Ehrenburg zu Coburg erbauet, er erwälete sich Herrn Herzog Philipps Prinzessin Tochter Catharina zu Braunschweig, 1542, zu seiner Gemalin, sie starb 1581, zu Saalfeld, ohne Hinterlassung einiger Nachkommenschaft und ist auch daselbst, in die Fürstliche Gruft versenket worden.

Er selbst hatte bereits 1553, diese Welt verlassen und seine Gebeine sind in der St. Morizkirche zu Coburg, in dem Fürstlichen Gegräbnis bei dem Altar verschlossen.

Die von ihm besessenen Lande fielen nunmehro an seinen Halbbruder, den Kurfürst Johann Friederich, mit dem Zunamen der Großmüthige. Sein Geburtsjahr ist das 1503te und der Ort seiner Geburt, Torgau.

Er führte 1547, gegen Kaiser Carl den Vten einen hartnäkigen Krieg und geriethe in einem, bei Mühlberg unglücklich ausgefallenen Treffen, in Gefangenschaft. n)

1552, wurde er aus derselben wieder entlassen, er erhielte auch durch einen Kaiserlichen Restitutionsbrief o) seine vorige Privilegien und Freiheiten wieder, verlohr

m) Dipl. in Lünigs Reichsarchiv p. Spec. II. Cont. IV. abts. II. Absch. S. 174.
n) D. Chr. Fried. Boerneri progr. de proelio apud Mühlbergam. Lips. 1747.
o) Karl V. Restitutionsbrief in Lünigs R. A. p. Spec. Sect. V. von Sachsen S. 64.

verlohr aber die Kurwürde darüber und durfte sich nur Zeitlebens, des kurfürstlichen Wappens und des Titels eines gebohrnen Kurfürsten bedienen. p)

Dieser Kurfürst hatte sich zwar im Jahr 1519, mit Catharina, des Königs Philipp in Spanien Tochter versprochen, es kam aber diese schon verabredetgewesene Vermählung nicht zur Vollziehung, ohnfehlbar aus der Ursache, weil die Irrungen in Glaubenssachen, damalen immer heftiger wurden.

Er vermälte sich dahero 1527, mit Sybilla einer Tochter des Herzogs Johannes des IIten zu Jülich, Cleve und Berg.

Sie starb 1554, zu Weimar und hat vier Prinzen, Johann Friederich den Mittlern, Johann Wilhelm, Johann Ernst und Johann Friederich den Jüngern, hinter sich gelassen.

Die Universität Jena ist von dem Kurfürsten im Jahr 1548, gestiftet worden q) und sein Tod erfolgte ebenfalls in dem erst gedachten Sterbejahr seiner Gemalin, zu Weimar.

Johann Friederich, der in Rücksicht seines iüngern Bruders der ältere und in Ansehung seines Vaters, der Mittlere genennt wird, ist im Jahr 1529, gebohren worden.

Seine Gelehrsamkeit überhaupt und seine Fertigkeit in der Hebräischen Sprache insonderheit, wird sehr gerühmet.

Er führte die gesammte landesfürstliche Regierung mit seinen Herren Brüdern bis in das Jahr 1566, sie war aber eben nicht die glücklichste.

Der in der Geschichte berüchtigte Reichsächter Wilhelm von Grumbach, wußte sich bei demselben sehr beliebt zu machen und brachte es dahin, daß er ihn nebst seinem Anhang in Schuz nahm.

Es halfen keine wohlgemeinten Vorstellungen, welche der Kaiser selbst und des Herzogs nächste Anverwandten und Freunde ihm dieserhalben machten, er wurde daher von Maximilian den IIten ebenfalls in die Reichsacht erkläret r) und die Sache nahm endlich einen sehr unglücklichen Ausgang.

Dem Kurfürst August zu Sachßen wurde die Exekution aufgetragen, s) er belagerte 1567, die Vestung Grimmenstein, in welcher sich Herzog Johann Friederich nebst dem Grumbach aufhielte. Diese wurde den 13den April auf-

p) Naumburger Vertrag in Lünigs R. A. p. Spec. Sect. IV. Naumburger Beivertrag ebendas. S 267.

q) A. L. C. Schmidts zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der Herz. Sächßl. Gesamt- akademie zu Jena. §. 24

r) Achtserklärung in Lünigs R. A p Spec. Cont. I. S. 628.

s) Auftrag der Execution in Rudolphi Gotha diplomat. II. p. 128.

aufgegeben, t) der Herzog wurde nach Wien und von da, nach Neustadt in Oestreich, als ein Gefangener geführrt. Die Aechter Grumbach, Brück, Stein, Brandenstein und andere, wurden theils lebendig geviertheilet, theils enthauptet und gehangen. u)

Grimmenstein wurde demoliret — der Herzog aber aller seiner Lande, welche sein Bruder, Herzog Johann Willhelm erhielte, entsezet. w)

Nach ausgestandenen 18 jährigen Gefängnis und nachdem fast alle protestantischen Kur- und Fürsten bei dem Kaiser Rudolph, um seine Entlassung öfters und dringend gebeten hatten, wurde ihm solche endlich bewilliget.

Da ihm aber eine gewiße Kautionsformul dabei vorgeschrieben wurde, welche er zu erfüllen nicht Willens war; so wollte er lieber in Verhaft verbleiben, als auf solche Art seine Freyheit erhalten.

Seine erste Gemalin war Agnes, des Landgraf Philipps zu Hessen Tochter, er hielte am 26sten May 1555, zu Weimar Beilager mit ihr, es war aber diese Ehe von sehr kurzer Dauer, denn sie starb den nächstfolgenden Monat November, an einem Fieber.

Zum zweitenmal vermälete er sich 1558, mit Elisabetha, der Tochter Kurfürst Friederichs, Pfalzgrafs beim Rhein.

Von dieser Gemalin wurden ihm zwei Prinzen, Johann Casimir und Johann Ernst gebohren und nachdem sie einige Jahre erreichet hatten, reißte sie zu ihrem Gemal in die Gefangenschaft, bliebe bei ihm und starb 1594, zur Wienerischen Neustadt. Ihr Leichnam wurde nach Coburg geführet und in die dasige Fürstliche Gruft beigesezet.

Ihren Gemal den Herzog, lies Kaiser Rudolph der IIte nach Steier bringen, er that gleich bei seiner Ankunft daselbst, einen schweren Fall und eben da es andem war, daß er unter gewissen Bedingnissen, wieder auf freien Fuß gestellet werden sollte, segnete er 1595, diese Zeitlichkeit.

Sein Leichnam wurde nach Coburg gebracht und neben seiner Gemalin, in die dasige Gruft eingesenket.

Es ist schon angemerket worden, daß Herzog Johann Wilhelm, nach der Gefangennehmung seines Bruders, Herzog Johann Friederichs, alle von leztern besessene — und also auch die Coburgische Lande überkommen hat und er hatte

t) Gothaische Capitulation l. c. V. p. 280.
u) J. G. Gr. Merkwürdigste Lebensumstände des berüchtigten Wilhelm von Grumbach, im neuen Sammler in 2ten Band, S. 238.
w) Hub. Langueti hist. belli Gothani. 1568.

hatte auch schon vorher, vermöge eines, mit seinem Bruder getroffenen Vergleichs, die Regierung des Coburgischen Landestheils, über sich genommen.

Er wurde 1530, zu Torgau gebohren, vermälete sich 1560, zu Heydelberg, mit Dorothea Susanna, Kurfürst Friederich des IIIten zu Pfalz Tochter und erhielte aus dieser Ehe, zwei Prinzen und zwei Prinzeßinnen.

Ohnerachtet ihm anfänglich die sämmtlichen Länder des Herzog Johann Friederichs, zugesprochen gewesen; so wurden doch hernach im Jahr 1570, auf dem Reichstag zu Speier, des leztern seine Söhne Johann Casimir und Johann Ernst, in einen Theil der väterlichen Lande restituiret und 1572, wurde die Theilung zwischen ihnen und dem Herzog Johann Wilhem, durch dazu ernannte Kaiserliche Kommissarien, zu Erfurt vorgenommen. x)

In dieser erhielten iene, unter andern, auch die Coburgische Lande und es traten dahero Herzog Johann Casimir und sein Bruder Johann Ernst, nunmehro als Regenten in denselben auf.

Des ersteren sein Geburtsjahr ist das 1564ste, in welchem er, auf den damaligen Schloß Grimmenstein, gebohren worden.

Er war ein an Tugend und Stärke des Geistes groser Fürst, gottesfürchtig, entschlossen, beständig gegenwärtigen Geistes, gerecht, im Glück nicht übermüthig, im Unglück nicht verzagt.

Er war aufrichtig, Versprechen, Verträge und Bündnisse mußten treulich gehalten und ohne Gefärde erfüllet werden.

Seine Grosmuth war, so wie seine Herzhaftigkeit, iedermann kenntbar, er hatte ein hohes Fürstliches Ansehen, einen starken Körper und eine so vernemliche Sprache, daß man ihn weit entfernt hat hören und vor etlichen hundert Personen unterscheiden können. y)

Den Wissenschaften war er nicht nur selbst eifrigst ergeben, sondern er hielte auch die Gelehrten in grosen Ehren, hatte sie werth und beförderte sie auf alle nur mögliche Art und Weise.

Dessen Hofprediger Johann Wagner, erzälet an einem gewissen Ort, z) daß er sich einstmalen öffentlich habe vernehmen lassen; er gedächte über seine Gelehrte und andere zur Justitz Verordnete zu halten und dieselben zu schüzen, weil er aus der Erfahrung und sonsten gesehen, daß bei vorfallenden schweren — verwikelten Fällen, sich die Sache nicht allezeit mit Karthaunen, sondern oft

x) Kaiserl. Commissionsausspruch, in Fabers Staatscanzelei, Th. LXVIII. S, 148.
y) Joh. Wagners Personas Casimir. angedruckt an dem Exeq. Casimir.
z) in Exeq. Casimir. Coburg, 1634. in 4to.

oft mehr mit der schwachen Feder, welche mit Verstand und heilsamen Rath geführet, zu recht bringen lasse.

Seine vortrefliche und scharfe Beurtheilungskraft war auf den Konvent- und Kreyßtägen bekannt und sichtbar, und er gab zu Hauße, in allen vorgekommenen schweren Fällen, die überzeugenste Beweise davon.

Kaiser Maximilian der IIte ertheilte ihm und seinen Bruder Johann Ernst 1575, nicht nur ein Dekret, nach welchem sie und ihre Linie in die Expectanz an dem Kurfürstenthum und zur Sukceßion an Hessen und Henneberg zu seiner Zeit zugelassen werden sollten, sondern sie empfingen auch von ihm am 11ten Julius d. J. durch ihre Vormündere, die Kurfürsten von Sachßen, Brandenburg und Pfalz, die Lehen über die ihnen zugetheilte Lande. a)

Herr Herzog Johann Casimir vermälete sich zum erstenmal 1586, mit der Prinzeßin Anna, des Kurfürsten August von Sachßen, jüngsten Prinzeßin.

Es war aber dieses keine vergnügte Ehe, denn es erfolgte aus derselben nicht nur keine Descendenz, sondern sie wurde auch bald, wegen eines, der Herzogin schuld gegebenen Vergehens, wieder getrennet.

Ich mag mich auf diese traurige Begebenheit, welche damals allenthalben und hauptsächlich im ganzen Lande, ein nicht geringes Aufsehen machte, nicht weitläuftig einlassen.

Sie ist ohnehin schon der Vergeßenheit entrissen b) und viele sind der Meinung, daß dieser unglücklichen Herzogin, in Erwägung gewisser Umstände, gar wohl hätte vergeben werden können.

Man sagt, alle dieienigen, welche dem Herzog zur Ehescheidung gerathen hätten, wären entweder bald hernach gestorben, oder sie wären sonst in Unglück gerathen. c)

Diesen Umstand lasse ich auf seinen Werth, oder Unwerth beruhen und ich will auch nicht untersuchen, was von der sehr unwahrscheinlichen Erzälung, daß erst gedachte Herzogin, lange nach ihrem und ihres Gemals Tode, durch den Herzog

a) J. S. Müller in Sächßl. annal. S. 169. und 170.

b) Nachricht vom Bekänntnis Herzog Johann Casimirs Gemalin, der Verhaftung und ergangenen Sentenz im G. M. Ludolphi Tract. de jure foem. illust. Append. 1. S. 13.

c) Merkwürdige und auserlesene Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen in XVI. Cap. S. 186.

Herzog Christian zu Eisenberg, welchen sie erschienen seyn soll, 1705, mit ihrem Gemal wieder ausgesöhnet worden wäre, zu halten seyn möchte? d)

Herzg Johann Casimir übernahm 1588, und nicht wie andere vorgeben, 1587, die Regierung in seinem und seines iüngern Bruders Namen. e)

Er reißte 1587, nach Naumburg und wohnte dem daselbst zur Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung, zwischen Sachßen, Brandenburg und Hessen, angestellten Konvent bei.

1596, nahm er mit seinem Bruder eine erbliche Landestheilung vor und aus dieser erhielte er nebst andern, die Coburgische Lande alleine. Am 16den September 1599, vermälete er sich anderweit mit Margaretha, einer Prinzessin Tochter Herzogs Wilhelm des iüngern zu Braunschweig, welche 1643, zu Zell gestorben und auch daselbst beigesezet worden.

Er selbst segnete diese Zeitlichkeit, als damalen ältester Fürst im ganzen Römischen Reich, ohne Hinterlassnng einiger Descendenz, im 69sten Jahr seines ruhmvollen Lebens, zu Coburg in den Ehrenburg, den 16den Julius 1633.

Wegen der damalen obgewalteten grosen Kriegsunruhen und wegen der öfters geschehenen feindlichen Einfälle, konnte er erst das darauf folgende Jahr, in das zu Coburg, bei St. Moriz befindliche Fürstliche Begräbnis eingesenket werden.

Ihm sukcedirte sein Bruder Herzog Johann Ernst der ältere, er erblikte das Licht dieser Welt den 9ten Julius 1566, auf der Vestung Grimmenstein.

Da er aus der oben gedachten Theillung, das Fürstenthum Eisenach erhalten hatte, so residirte er beständig auf den Schloß Wartenburg.

Seine erste Gemalin war Elisabeth, Grafens Johann zu Mannsfeld Tochter. Sie wurde ihm 1591, in seines Herrn Vaters Gefängnis zur Wienerischen Neustadt angetrauet und starb nach der Geburt eines iungen Prinzen Johann Friedrichs, welcher auch sogleich wieder verschieden, oder wie andere behaupten f) einer Prinzessin Elisabetha Sophia, zu Markfuhla den 12. April 1596.

Zum zweitenmal vermälete er sich mit Christina, Landgraf Wilhelms des IVden zu Hessen Tochter.

Das

d) Unterredungen von dem Reiche der Geister zwischen Andrenio und Pnevmathophilo 2. B. im Xten Stück. S. 319.
J. E. Hennings, von Geistern und Geistersehern, §. 23. S. 564-589.

e) D. I. GERHARDI orat fun. debit. honor. illustr. ac celf. Principis Io. CASIMIRI consec. et anno 1634, in acad. Ienensi publ. habitae.

f) Lairitzens Palmen-Wald S. 257.

Das Beilager wurde zu Rotenburg an der Fulda 1598, vollzogen, es erfolgte aber keine Descendenz.

Er starb gleich seinem Herrn Bruder, als ältester Fürst des römischen Reichs, 1638, zu Eisenach und mit ihm erlosch der S. Coburgische Stamm.

Die Eisenach- und Coburgischen Lande kamen nunmehro an das Altenburgische und Weimarische Hauß, wie denn Herzog Friederich Wilhelm, solche in Besiz genommen und die Coburg- und Eisenachischen Lande mit dem Fürstlichen Hauße Weimar getheilet hat.

Er wurde 13, Wochen, nach seines Herrn Vaters Tode, 1603, gebohren und stunde unter der kurfürstlichen Vormundschaft.

Seine Regierung ist wegen der vielen, ihm geschehenen Anfälle, merkwürdig, denn im Jahr 1636, erhielte er seines Herrn Bruders Johann Philipps Lande, 1640, einen ansehnlichen Theil des Fürstenthums Coburg und 1660, fielen ihm, bey erfolgeter Hennebergischen Landestheilung, Meiningen, Maßfeld, Römhild, Themar, Behrungen und andere Orte zu.

Die erste Gemalin desselben war Sophia Elisabetha, Markgraf Christian Wilhelms zu Brandenburg Tochter, mit welcher er sich 1638, zu Altenburg vermälet — sie starb 1650, daselbst.

Zur zweiten Gemalin erwälete er sich Magdalena Sybilla, aus dem Kurfürstlichen Hauße Sachßen.

Sie war die Wittwe Christians des Vden, königlichen, Kronprinzens zu Dännemark. Das Beilager wurde 1652, feierlich begangen und ihr Abschied aus dieser Welt erfolgete 1668.

Aus dieser fürstlichen Ehe wurde Christian, Friederich Wilhelm und Johanna Magdalena erzielet. Ersterer verschiede im zehenden Jahr seines Lebens, lezterer wurde Erbe der väterlichen Lande und die Prinzessin vermälete sich mit Herzog Jhann Adolph zu S. Weisenfels.

Er selbst brachte sein Leben auf 66 Jahre und starb 1669, zu Altenburg, woselbst er auch in die fürstliche Gruft beigesezet worden.

Sein Sohn Friederich Wihelm II, welcher 1677, gebohren ist, war bei dem Tode seines Herrn Vaters noch minderiährig und es wurden ihm dahero Kurfürst Johann Georg und Herzog Moriz, zu Vormündern gesezet.

Die Erbhuldigung wurde zwar in seinem Namen zu Coburg geleistet, er verblühete aber schon im 15den Jahr seines Alters 1672. Mit ihm endigte sich der altenburgische Stamm und seine Gebeine ruhen in der Schloßkiche zu Altenburg.

Der

Der Stammhalter der Herzoglich- S. Gothaischen Linie, Herzog Ernst der Fromme achter Sohn des Herzog Johannes, wurde nun Erbe der S. Coburgischen Lande.

Dieser erhabene Fürst, welcher noch iezo in der Sächßischen Geschichte, als ein Muster der Helden, des Christenthums und eines guten, klugen und weisen Regenten glänzet, wurde 1604, zu Altenburg gebohren.

Als ein erfahrner Kriegsheld zeigte er sich in dem dreissigiährigem Krieg unter Gustav Adolph, König in Schweden und als ein kluger Regent machte er in seinen Ländern die vortreflichsten Anstalten, insonderheit sorgte er väterlich vor Kirchen und Schulen.

Durch seine Anordnung kam das weimarische Bibelwerk zu stande, er bauete auch das demolirte Schloß Grimmenstein wieder auf und legte demselben den Namen Friedenstein bei.

Im Jahr 1633, beherrschte er das vom König Gustav Adolph eroberte Stift Würzburg in Franken, 1639, residirte er in Coburg und regierte daselbst im gesammten Namen der Weimarisch- und Altenburgischen Linie.

Durch den 1641, getroffenen Fürstbrüderlichen Vergleich, wurde ihm das Fürstenthum Gotha zu Theil und 1645, erhielte er die Helfte von dem Fürstenthum Eisenach, 1660, aber, einen Theil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Nach gänzlichen Abgang der altenburgischen Linie fielen ihm, als nächsten Agnaten, alle Altenburgische, Coburgische und Hennebergische Lande zu, wovon er iedoch dem Fürstlichen Hauße S. Weimar, nach dem, zu Altenburg errichteten Vergleich einige Aemter, Schlößer und Städte gutwillig abgerteten hat. g)

Er erzeugte mit sener Gemalin Elisabetha Sophia, Herzog Johann Philipps zu Altenburg Tochter, 18 fürstliche Kinder.

Alle seine Verdienste, welche er sich als Regent so wohl bei dem Staat, als bei der Kirche erworben hat, hier einzeln zu erzälen, würde zu weitläuftig seyn.

Sie sind schon von andern geschikten Männern h) weitläuftig beschrieben worden und sein hinterlassenes Testament i) sowohl, als auch seine Regiments-

ordnung

g) Receß zwischen Gotha und Weimar, die Altenburgische Sukceßion betreffend, in Lünigs Reichsarch. p. Spec. IV. Sachßen, S. 201.

h) Christfürstl. Lebenslauf Herrn Ernsts III. Herzog zu S. Gotha. 1675. Joh. Fritschii Spiegel eines frommen und christlichen weisen Regenten nach dem Beispiel Herrn Ernsten III. H. z. S. Rudolstadt 1683. Eyringii vita Ernesti pii Duc Sax. Lipſ. 1710. A. F. Glafey Geschichte des hohen Chur- und fürstl. Haußes Sachßen, in 1sten Buch XXII. Cap. S. 407. u. f. C. G. Heinrichs Sächßiche Geschichte 2ten Theil S. 207.

i) in Lünigs Reichsarch. p. Spec. Cont. IV. Abth. II. Absch. S. 464. In dem neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 1. Num. 1.

ordnung k) sind noch immer redende Beweise von seiner grosen Klugheit, von seinem ungeheuchelten Christenthum und von seinem Religionseifer.

Er segnete diese Zeitlichkeit zu Gotha den 26sten März 1675, im 74sten Jahr seines Alters und ist in der dasigen St. Margarethen-Kirche beigesezet worden.

Nicht lange vor seinem Ende, übergab er Alters und Schwachheits wegen, seinem ältesten Prinzen Friederich die Regierung.

Nach dem erst angefürten Testament und nach seiner Regimentsverfassung, sollten sämmliche Lande gemeinschaftlich verbleiben und unter der Direktion des ältesten Herrn, administriret werden.

Die Gemeinschaft war auch von den sieben Herren Brüdern beliebet worden — aber es veroffenbarte sich gar bald, daß solche nicht rathsam seyn möchte, und es wurde dahero zu einer Theilung der väterlichen Lande geschritten.

Wie und auf was Art diese Theilung vorgenommen worden, übergehe ich hier mit Stillschweigen — sie lieget auser meinem Weg und Plan und weiter unten, muß ohnehin etwas davon gedacht werden.

Ich gedenke also nur, daß Herzog Albrecht, aus erstgenannter Theilung zu seinem siebenden Theil, gegen Zurükgabe und Wiederabtretung der bishero innen gehabten Saalfeldischen Portion, Amt und Stadt Coburg, mit dem Kastenamt daselbst, das Gericht Rodach, Amt und Stadt Neustadt, das Gericht und die Stadt Sonneberg, das Kloster Mönchröden, das Amt Sonnefeld und die Amtsverwaltung Neuhauß, mit aller Landesfürstlicher Hoheit, Regalien, Rechten, Steuern, darinnen begriffenen adelich- und anderen Lehen, auch übrigen Pertinentien, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, l) erhalten hat.

Dieser nunmehrige Regent des Fürstenthums Coburg, ist den 24sten May 1648, zu Gotha gebohren worden.

Er vermälete sich 1676, mit Elisabetha Maria, des weltberühmten Herzogs August zu Braunschweig und Lüneburg Prinzeßin Tochter, der verwittibten Herzogin zu S. Eisenach.

Sie

k) Lünig l. c. S. 596. und in dem neuen Saalfeldischen Receßbuch. S. 25. u. f. sub num. 2.

l) Punktation des Herzogs Friederich und Herzog Albrechts zu S. vom 13 Nov. 1679. in dem neuen S. C. Saalfeldischen Receßbuch S. 98. sub num. 13.

Sie gebahr ihm zwar 1677, zu Saalfeld, wo er bis 1680, residirte, einen Prinzen Ernst August, — aber er verlies diese Zeitlichkeit schon den 6den September wieder und wurde daselbst in der St. Johannis-Kirche beigesezet.

Herzog Albrecht hielte 1680, seinen öffentlichen Einzug zu Coburg, übernahm die absonderliche Landesregierung und lies sich 1681, von den Unterthanen dieses Fürstenthums, die Erbhuldigung leisten. m) 1687, verlohr er seine Gemalin, welche in die fürstliche Gruft zu St. Moritz beigesezt wurde.

Im Jahr 1688, hielte er Beilager mit der Gräfin Susanna Elisabetha von Kempinsky, Schwisitz und Altenhofen, Frau zu Limberg und Amthof, n) welche 1689, vom Kaiser Leopold, in dem Reichsgrafenstand erhoben wurde. o)

Er hat verschiedene Feldzüge gethan und 1689, half er, die von französischen Truppen besezte Stadt Maynz, nebst der Hauptvestung Bonn, wieder erobern.

Herzog Friederich segnete diese Zeitlichkeit 1691, und da erhielte er, als ältester Fürst des Hauses Sachsen, das Direktorium.

Endlich starb er, nach einer ausgestandenen langwierigen Krankheit im 51sten Jahr seines Alters, er hinterlies keine Descendenz und ruhet in der Fürstl. Gruft bei St. Moriz, zu Coburg.

Sein Tod verursachte langwirige Irrungen im Hauße Sachßen Ernestinischer Linie.

Die hinterlassenen Herren Brüder konnten der Sukceßion und der Landestheilung wegen, nicht einig werden.

Endlich mußte der Kaiserliche Reichshofrath selbst Hände einschlagen — aber auch da nahm die Sache einen langsamen Gang und durch die inzwischen gedauerte Kommunion, entstunde mancherlei Unordnung in der Landesverfassung.

Diese Irrungen erhielten einen merklichen Zuwachs durch den tödlichen Hintritt Herzog Heinrichs zu Römhild und Herzog Christians zu Eisenberg.

Daher

m) Müller in Sächßl. annal. S. 543.

n) G. P. Hönns Chur und Fürstl. Wappen- und Geschlechtsuntersuchung. S. 109-120. Hallsteins Reichsadel Part. II. in Suppl. S. 37.

o) Diploma im Urkundenbuch sub num III.

Daher ist der so bekannte

S. Coburg-Eisenberg- und Römhildische Sukceßionsstreit

entstanden, den ich hier etwas umständlicher zu erzälen, für nöthig erachte.

Herzog Ernst der Fromme zu S. Goha, verlies sieben Herren Söhne, Friederich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, allerseits Herzoge zu Sachßen.

Seine Lande bestunden in den drei Fürstenthümern, Gotha, Altenburg und Coburg, über dieses aber hat er auch noch $\frac{21}{48}$ Theil an der Grafschaft Henneberg, wohin das Fürstenthum Meiningen gehöret, nach sich gelassen.

Nach seinem Testament vom Jahr 1954, und nach der, auf daßelbe gegründeten Regimentsverfassung vom Jahr 1672, sollten diese seine Lande, wie schon weiter oben gedacht worden, unter des ältesten, als regierenden Fürstens Direktorio, gemeinschaftlich administriret werden.

Diese Fürst-väterliche Verordnung wurde von den sieben Herren Brüdern, durch den, am 2den Junius 1675, getroffenen Vergleich, vollkommen genehmiget, p) aber die vier ältern Herren Brüder nahmen das, was ihnen ausgesezet worden, nicht an Geld, sondern an Aemtern nach dem Portionsanschlag.

Ein Theil der väterlichen Aktiv-Schulden an 295,350 Rthl. Kapital und 38057 Rthl. Zinßen, die Cammergüter, welche nach einem geringen Anschlag, 112,987 fl. Meißnl. betragen, wurden getheilet q) und hierdurch erlitte die anfänglich beliebte Gemeinschaft eine nicht geringe Veränderung.

Die iüngern Herren Brüder sahen sich nunmehro vermüssiget, sich mit dem ältesten Herrn Bruder auseinander zu sezen.

Sie überliesen gedachten ihrem Herrn Bruder durch den Receß vom Jahr 1680, r) nicht nur an ihrem siebenden Theil, etwas Beträchtliches, sondern auch auf gewisse Maase, die Ausübung der hohen Rechte in ihren eigenen Landesantheilen, nebst noch einigen andern Vorrechten.

Die weiter oben gedachten Fürstenthümer und Lande, sind in den alten Portionsbüchern vom Jahr 1572, zusammen auf 112,961 fl. iährlicher gewisser Einkünfte, aber freilich viel zu geringe, angeschlagen, und da hätte denn der

p) im neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 43. sub num. 4.
q) daselbst S. 59. 61. und 62. sub num 8,
r) daselbst S. 105. u. f. sub. num 28.

der siebende Theil 16137 fl. 6 gr. an land und leuten, cum omni iure, betragen — aber durch den erst gedachten Receß vom 24sten Februar 1680, wurde solcher bis auf 12142fl. 18 gr. Mßnl. herunter gesezet.

Diese Summe wurde theils aus gewissen angewiesenen Aemtern, theils aus des aeltesten Herrn Bruders, Renteammern erhoben und dabei versprochen, daß die leztern Revenüen entweder durch Erkauffung wohlgelegenen Grund und Bodens, oder wenn es nicht ehender geschehen könnte, aus den sich künftig ergebenden Anfällen, vergnüget werden sollten.

S. Gotha bedunge sich bei den sich ergebenden brüderlichen Anfällen, eine portionem virilem zum Voraus, behielte die Friedensteinische Mobilien, die Kunstkammer, das Zeughauß, die Bibliothek und einige unvertheilte Aemter.

Herzog Albrecht und Bernhard gestunden aber solches nicht ehender zu, bis daß ihnen alle ihre gegenwärtig gehabten und bei künftigen Anfällen ihnen zuwachsenden Rechte hinlänglich waren versichert worden.

Der älteste Herr Bruder bekam die Fürstenthümer Gotha und Altenburg, der zweite das Fürstenthum Coburg, der dritte das Fürstenthum Meiningen, der vierte die Aemter und Städte Römhild, Königsberg, Themar, Behringen und Milz nebst den heimgefallenen Echterischen Lehen, der fünfte die S. Eisenbergische lande, der sechste das jezige Fürstenthum Hildburghaußen und der siebende, das, von Altenburg abgerißene Füstenthum Saalfeld.

Diese Theilung wurde im Jahr 1686, von dem Kaiser Leopold allergnädigst konfirmiret, s) aber S. Saalfeld konnte seinen ziemlich geschwächten Antheil damalen nicht sogleich vollkommen erhalten.

Es wurde zwar diesem Fürstlichen Hauße durch den Beireceß vom 6. April 1682. t) annoch die Stadt Pößneck zu Theil, es hatte aber gleichwohlen erst 6500 fl. an landen wirklich im Besiz und es fehleten ihm dahero noch immer 5642 fl.

Endlich verlangte dasselbe, daß ihm diese, bei dem ersten sich ergebenden Sukcessionsfall, nach dem Anschlag der Portionsbücher, mit land und leuten ersezet werden möchten.

Herr Herzog Johann Ernst hatte auch noch auserdem, durch einen Verstoß, welcher bei Anschlagung der Oerter vorgegangen war, einen nicht geringen Nachtheil entdeket, dessen Abänderung er ebenfalls begehrete.

Diese

s) im neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 105. sub num. 18.

t) das. S. 149 sub num 21. F. K. Mosers Diplomat. Hist. Belustigungen VIter Band n. XVII. S. 286.

Diese Forderung war sehr billig und sie erlangte einigermasen ihre Genugthuung durch den, am 18den Oktober 1695, anderweit zu Saalfeld errichteten Receß. u)

Vermöge dieses Vertrags, versprach S. Gotha, daß von allen sich ergebenden Anfällen, zu Ergänzung des noch fehlenden an Land und Leuten, so viel als möglich, nach dem Protionsanschlag und dem bisherigen Theilungsprincipio, an S. Saalfeld abgegeben werden sollte.

Dieser Receß war unter Vermittelung Herrn Herzog Albrechts, abgeschlossen worden. Am 14den Jenner 1696, wurde mit Herrn Herzog Bernhard, zu S. Meiningen die Georgenthaler Abrede und Konvention errichtet. w)

In dieser geschahe die Versicherung, daß bei dem sich zutragenden Coburgischen Anfall, dem Hausse S. Meiningen, vor andern, die Fürstliche Residenz Coburg und die Führung des Coburgischen Reichs-Voti, gegönnet und sothanes Versprechen auf alle nur thunliche Weise, realisiret werden sollte.

Einige Jahre darnach, wurde am 6den April 1699, ein Eventual-Sukcessions Receß, x) welcher iedoch von S. Saalfeld gar nicht, von S. Hildburghausen aber, zwar mit unterschrieben, iedoch nicht genehmiget worden, zu Coburg verabredet.

S. Gotha hat in demselben, mit Einstimmung S. Römhild und Eisenberg, seine Antheile an dem ganzen Fürstenthum Coburg und dessen Reichs- und Creis-Voto cum omni et pleno iure regio, gegen anderweite Genugthuung mit Hennebergischen Landen, dem Herzogl. Hauße S. Meiningen zu überlassen, sich auerkläret.

Herzog Albrecht starb in diesem nehmlichen Jahr, S. Meiningen nahm nunmehro vor sich und in Namen aller fürstlichen Landessukcessoren, das Fürstenthum Coburg in Besiz.

Es dehnete aber denselben und die Administration dieser Lande so weit aus, daß S. Gotha selbst sein Mißfallen darüber bezeigte, wie es denn anfänglich an die mit S. Meiningen eingegangene Verträge, weiter nicht gebunden seyn wollte.

Dassel

u) im neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 157. sub num 24. in Lünigs R. A. p. spec. Cont II. unter Sachßen, S. 700.

w) im S. Meiningischen Receßbuch S. 48. im S. Saalfeldischen, S. 168. n. 25.

x) im S. Meiningischen Receßbuch, S. 240.

Dasselbe lies vielmehr S. Gothaische Truppen in das Fürstenthum Coburg einrücken und machte mit S. Hildburghaußen und mit S. Saalfeld gemeinschaftliche Sache und lezteres Fürstliches Hauß hatte bereits dieserhalben an dem Kaiserlichen Hofe Klageerhoben.

Herr Herzog Friederich handelte inzwischen am 24sten März 1700, y) von S. Eisenberg und am 2den April 1702, z) von S. Römhild, deren beiderseitige Erb-Ratas am Coburgischen Anfall, an sich.

Hierauf versicherte man sich der S. Hildburghäußischen Einwilligung, errichtete mit diesem Fürstlichen Hauße den Vergleich vom 10den April 1702, a) und überlies demselben, mit Aufhebung der, in den vorigen Recessen reservirten perpetuirlichen Kommission und Special-Direktion, die Verführung der hohen Territorialrechte.

S. Gotha cedirte nunmehro seine eigene, an dem Fürstenthum Coburg angefallene doppelte ratam, samt den, von S. Römhild und S. Eisenberg erhaltenen Coburgischen Landesantheilen, auf das neue an S. Meiningen und bewilligte auch demselben, auf den Fall des dermaleinstigen Absterbens Herzog Heinrichs, die fürstliche Residenzstadt und das Amt Römhild, nebst dem dasigen Kreis-Voto.

Die wechselseitige wirkliche Uebergabe der S. Meiningischen Aemter und Gerichte, ingleichen der S. Gothaischen-Römhild- und Eisenbergischen Antheile an dem Fürstenthum Coburg, war auf den 4den May g. J. festgesezt — aber man erachtete nicht vor rathsam, sie zur gesezten Zeit zu unternehmen.

S. Gotha hatte zwar unter dem 18den April 1702, der Coburgischen Sukcession wegen, mit S. Meiningen einen Nebenreceß b) abgeschlossen und darinnen versprochen, lezterem fürstlichen Hauße in der Courgischen Administration keinen fernern Widerspruch und Behinderung zu machen, alleine es konnten nurgedachte Recesse nicht zum Vollzug gebracht werden.

Der

y) S. Eisenbergisches Resignationspatent, l. c. S. 52. Der Receß selbst in der kurzen, iedoch deutlich- und gründlichen Vorstellung der, über die Coburg-Römhid- und Eisenbergischeu Anfälle erwachsenen vornehmsten Differentien. 1713. unter den Beilagen sub Lit. O.

z) im S. Meiningischen Receßbuch S. 53. u. 54. der Receß in der kurzen Vorstellung ꝛc. sub Lit. P.

a) das. sub Lit. B.

b) im S. Meiningischen Receßbuch, S. 59.

Der mit S. Hildburghaußen vorgehabte Vergleich kam so bald nicht zu Stande und S. Saalfeld hatte eine Kaiserliche Inhibition dieser einseitig verabredeten Uebergaben wegen, ausgewürket.

S. Meiningen wuste unter diesen Umständen kein anderes Auskunftsmittel zutreffen, als daß es sich endlich auch mit S. Hildburghaußen, durch einen, am 23sten Julius 1705, geschlossenen Receß, c) gewissermaasen vergliche.

Es wurde vermöge desselben, das Amt Sonnefeld mit aller Territorialhoheit, gedachtem Fürstlichen Hauße zu seiner Abfindung, aus dem Coburgischen Anfall überlassen.

Ersterem Fürstlichen Hauß, war zwar vermöge eines Kaiserlichen Rescripts vom 22sten März 1701, ernstlich aufgegeben worden, nichts einseitig in dieser Sukcessions-Sache vorzunehmen, aber es wurden dennoch allerhand, den Erkenntnissen entgegen laufende Handlungen unternommen.

Ein am 7den December 1702, ergangenes Konklusum untersagte alle wirkliche Cession und Alienation, auch Tradition und Anweisung der Unterthanen, Diener, Vasallen und Revenüen, enthielte auch zugleich die Anweisung, daß alles, bis auf weitere Kaiserliche Verordnung, im vorigen Stande gelassen werden sollte, in sich.

Diese richterliche Vorkehrung wurde unter den 23sten Februar 1703, und sonsten, wiederholet.

Dieses veranlassete beide Fürstliche Häußer, daß sie am 23sten Julius 1705, einen abermaligen Nebenreceß, d) mit einander verabredeten und darinnen festsezten, daß die wirkliche Uebergabe der Hennebergischen Aemter sowohl, als der von S. Gotha cedirten Antheile an dem Fürstenthum Coburg, noch so lange, bis die Irrungen wegen der Coburgischen Sukcession, auch mit S. Saalfeld durch Güte, oder durch rechtlichen Ausspruch abgethan worden, aufgeschoben werden sollte.

Inzwischen war des S. Saafeldischen Widerspruchs ohngeachtet, das Amt Sonnefeld, nebst den Trankfteuern in den beiden, sonst in die Aemter Coburg und Neustadt gehörigen Flecken Meder und Oberlind und andere Stücke mehr, an S. Hildburghaußen völlig abgetretten worden.

Während diesen Irrungen, starb Herzog Christian zu Eisenberg und S. Gotha nahm von der ganzen Eisenbergischen Landes-Portion, den alleinigen Besiz.

Auch

c) in dem S. Meiningischen Receßbuch, S. 61.
d) daselbst S. 68.

Auch Herzog Heinrich zu Römhild segnete, 1710, diese Zeitlichkeit und S. Meiningen suchte in Ansehung der Residenzstadt und Amt Römhild, ia sogar auch bei Stadt und Amt Themar, eine gleiche Possession zu erlangen.

Hierdurch wurden die, zwischen S. Gotha, Meiningen und Saalfeld, obwaltenden Irrungen immer grösser, da aber die leztern nicht hieher gehören, so gedenke ich nur von denselben, daß sie durch ein Reichshofrathserkänntnis im Jahr 1714, e) beigeleget und vermöge desselben, das Amt Römhild zwischen dem Herzoglichen Hauße S. Meiningen und Saalfeld, dergestalt in Gemeinschaft geblieben, daß ienes zwei Drittel, dieses aber einen, an demselben besizet und zu geniesen hat. Das Amt Themar hat S. Coburg Saalfeld zu 5 zwölftel, S. Gotha aber zu 7 zwölftel, in gemeinschaftlichen Besiz.

In der S. Coburgischen Sukceßions-Sache, war bereits unter den 26sten Jenner 1705, eine Kommission ad amicabiles tractatus erkannt und niedergesezet.

Man suchte aber die anbefohlne gütliche Auskunft in das weite zu schieben und S. Saalfeld war nothgedrungen, bei dem Reichshofrath die Anzeige zu thun, daß mit vielen Attentaten fortgefahren, dabei auch das Land und die Stadt Coburg, in eine unangenehme Lage versezet würde.

Es erfolgete zwar hierauf ein geschärftes Rescript, es wurde dem hohen Gegentheil aufgegeben, alle, den vorigen Verordnungen zuwiderlaufende Beschwerden abzuthun und die, aus reichsväterlicher Sorgfalt verfügte Traktaten, vor der angeordneten Kommißion, mit Nachdruck anzutreten, es verzögerte sich aber doch die wirkliche Erösnung derselben, bis in das Jahr 1709.

Eine Hauptsentenz erfolgete allererst am 25sten April 1714, wodurch die zeithero errichteten Receße nochmalen bestättiget werden.

In die Verträge von 1699, 1700, und 1702, hatte S. Saalfeld niemalen gewilliget, vielmehr denselben sowohl gericht- als ausergerichtlich widersprochen.

Diese wurden dahero, in soweit sie diesem Fürstlichen Hauße zum Präiudiz und Verfang gereichten, kaßiret und aufgehoben, zugleich auch die, demselben zukommenden Rechte und Befugniße dergestalt verwahret, daß in Ansehung derselben, alles in denienigen Stand, in welchem es sich vor Errichtung iener Receße und Nebenreceße befunden hat, gesezet worden.

S. Saalfeld erhielte auch noch ferner durch diese Sentenz, seine Receßmäsige Erb-Ratas, an iedem brüderlichen Anfall dergestalt zugesprochen, daß es sowohl seine Coburgische, als auch wegen Beisammenbehaltung der Lande, seine

e) in Elect. Iur. publ. Tom. XI. Stück. 12. S. 977. u. f.

seine Eisenbergische Landes-Erb-ratas und was sonsten dahin gehörig ist, in dem Fürstenthum Coburg, die Römhildische aber, in diesem Landesantheil und zwar cum iurisdictione omnimoda, mit allen Regalien und Befugnissen, auch den dazu gehörigen Cammer- Land- und Trankfsteuern, haben und überkommen sollte.

Da dieses Fürstliche Hauß noch ausserdem die, von der väterlichen Erbschaft herrührende, so genannte Nachschußgelder a 5642 fl. 18 gr. Meißnl., ingleichen die, aus dem Eisenberg- und Römhildischen Anfall pro rata zugewachßene Gelder zu fordern hatte; so wurden ihm solche, theils durch die S. Gothaische, an dem Fürstenthum Coburg gehabte Erb- und andere ratas, theils in dem Römhildischen angewiesen und zuerkannt.

S. Meiningen war mit diesem Erkänntnis nicht wohl zufrieden, es meldete vielmehr eventualiter die Revision dagegen an, bediente sich auch wirklich dieses Rechtsmittels, iedoch ohne sonderlichen Nuzen.

Es erfolgte zwar am 21sten Februar 1715, ein Konklusum f) darauf, aber dessen Inhalt war nur eine Anweisung, daß man sich wegen Vertheilung der Lande, gütlich zu vergleichen, die Portionsbücher zu untersuchen und zu rektificiren hätte.

Zu diesem Ende wurde zu Schleusingen eine Konferenz beliebet, die gütlichen Traktaten kamen aber nicht zu Stande und Herr Herzog Johann Ernst, zeigte solches bei dem Kaiserlichen Reichshofrath an.

Hierauf wurde zwar die Rektification des Protionsanschlags, ingleichen die Pflegung der Güte, nochmalen ernstlich anbefohlen und dem Herrn Herzog zu S. Meiningen zu erkennen gegeben, daß es die Meinung nicht gehabt habe, seine solitarische Administration zu restituiren, sondern es verbleibe in Ansehung der Possession, bei der bereits geschehenen Anweisung. Allein die gütlichen Traktaten kamen doch nicht zu Stande und es erfolgete endlich am 23sten Julius 1717, eine Sentenz, durch welche das Konklusum vom 23sten August 1714, so viel den Inhalt des Erkenntnisses vom 25sten April g. J. betrift, nochmalen bestätiget wird.

Der Punkt, daß dem Herrn Herzog zu Saalfeld die angefallenen Nachschußgelder, nach dem bisherigen Theilungs-principio des Portionsanschlags, gutgethan werden sollen, wird dahin abgeändert, daß sie nur in simplo zu 5 pro Cent, zu vergüten wären.

S. Gotha

f) in Elect. iur. publ. Tom. XI. Stück. 12. S. 991. u. f.

D

S. Gotha und S. Saalfeld, errichteten nunmehro unter den 6ten September, dieserhalben einen Vergleich mit einander und ersteres Fürstliches Hauß überlies vermöge desselben, an das leztere die iura sublimia in den Coburg- und Römhildischen, theils iure Succeßionis, theils durch nur gedachten Vergleich erhaltenen Landen.

Auch erhielte S. Saalfeld noch ferner an dem Fürstenthum Coburg so viel, als nach dem Portionsanschlag, 300 fl. ausmachen. g)

Hierüber wurde ein förmliches Resignationspatent ausgefertiget und gebührend publiciret. h)

S. Meiningen war hiermit gar nicht einverstanden, es protestirte durch verschiedene, an die Coburgische Regierung, Cammer, Konsistorium, Landschaft, an den Kommendanten der Vestung, an die Aemter und Stadträthe, erlassene Reskripte dagegen. i)

S. Gotha, reprotestirte deswegen und S. Meiningen wiederholte seine Protestation, k) bathe auch bei dem Reichtshofrath, daß dinser Vergleich kassiret werden möchte.

Doch dieses Gesuch wurde durch ein Konklusum von 8ten November 1717, abgeschlagen, der Herr Herzog zu Saalfeld aber, bei erst angeführtem Vergleich geschüzet.

S. Meiningen hatte das Revisorium ergriffen, es wurde aber unter den 11ten May 1725, darauf erkannt, daß die, am 25sten April 1714, abgefaßte Urtel, in allen ihren Punkten und derselben Inhalt, zu bestättigen.

Nach nochmalen vorgenommener Relation dieser Sache, geschah denen Fürstl. Herren Interessenten die Weisung, daß es bei dem konfirmatorischen Urtel sein Bewenden habe, daß es bei dem, zwischen S. Saalfeld und S. Gotha, am 6ten September 1717, wegen ienes Fürstlichen Theils Liberation a nexu Gothano belassen werde, daß auch die an S. Saalfeld, im Fürstenthum Coburg überlassenen 500 fl. an Land und Leuten, statt seines, an der sämmtlich- brüderlichen Nachschußgeldern gehabten Antheis, genehmiget und zugesprochen würden, daß es ferner bei der, in Coburg den 5. August 1720, gefertigten Receßmäsigen Repartition bewende und daß sich endlich die Fürstlich Sächßischen Häusser Saalfeld, Meiningen und Hildburghaussen: wegen Reguli-

g) in Elect. iur. publ. Tom. XIII. St. 11. S. 838. Kaiserl. Konfirmat. S. 840.
h) l. c. Tom. XII. St. 4. S. 334.
i) l. c. S. 338.
k) das. S. 342.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard

Johann Gerhard Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fü
rstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils

Bd.: [1] : nebst einem Urkunden-Buch und einer Karte dieses Fürstenthums

Coburg 1783

4 Germ.sp. 145-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002759-4
VD18 90030680